

**Für Kunden und
Verwender von
INKA-Pressholzpaletten**

Siegersbrunn, 02.04.2019

Konformitätserklärung, VerpackG2019, EU Richtlinie 94/62 EC

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Herstellung erfolgt konform zur EU-Richtlinie für Verpackung (94/62/EC).

VerpackG 2019 - Wiederverwendung und Recycling

Nach dem VerpackG, das die Richtlinie 94/62 EG in deutsches Recht umsetzt, gelten Paletten(Transportverpackung) als B2B-Verpackung. „Sie fallen mehrheitlich außerhalb des privaten Endverbrauchs an und sind nicht systembeteiligungspflichtig“.

Die INKA-Palette (Pressholzpalette) besteht zu etwa 85-90 % aus Rest-und Altholzspänen und zu ca. 10-15 % aus Bindemittel. Sie ist durch ihre Produktion bereits ein Recyclingprodukt. Alle Komponenten sind vollständig biologisch abbaubar.

Gebrauchte Paletten können wiederverwendet werden, was i.d.R. auch geschieht. Beschädigte Paletten können stofflich oder thermisch als Altholz(Kategorie A2) verwertet werden - als Rohstoff für neue Spanplatten oder als Brennstoff zur Energiegewinnung. Welche Art der Verwertung sinnvoll ist, kann mit regionalen Verwertern geprüft werden. Eine Rückführung von Alt-Paletten zum Hersteller ist weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. Unnötige, lange Transportwege sollten bei Entsorgung und Recycling vermieden werden.

INKA-Paletten aus Pressholz entsprechen den Normen EN 13427, 13428, EN13429, EN 13430, EN 13431, EN 13432.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Andreas Heinrich
- Product Manager -